

Ziele und Grundsätze der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Regelung von Bereichen, die weder im Gesetz noch in der VOB Niederschlag zu finden sind. Unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Spezialtiefbaus dienen sie der kalkulierbaren Kostentragung und zur Vermeidung von Streitigkeiten.
2. Übereinstimmung mit dem AGB-Gesetz.
3. Kein Verstoß gegen grundlegende, der Ausgewogenheit der VOB dienende Regelungen. Die Regelungen stehen nicht im Widerspruch zur VOB, sondern erfolgen in Ergänzung bzw. in zulässiger Abänderung.
4. Herstellen von Rechtsklarheit in Spezialfragen, Hinweis- und Warnfunktion sowie – langfristig – als Anregung zur Ergänzung der VOB in den Teilen B und C.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. empfiehlt den der bauindustriellen Organisation angehörigen bauindustriellen Unternehmen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Spezialtiefbau – Fassung 1991 – zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit ihren Auftraggebern. Die Empfehlung ist unverbindlich.

Allgemeine Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (AB)

1. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a. Angebot
 - b. Leistungsbeschreibung
 - c. Allgemeine Geschäftsbedingungen Spezialtiefbau, bestehend aus
 - Allgemeine Bedingungen
 - Allgemeine Technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (ATB)
 - Spezielle Technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (STB)
 - d. VOB, Teile B und C.
2. Die Parteien teilen sich wechselseitig bei Vertragsabschluss mit welche Personen als ihre Vertreter für die Durchführung und ggf. Änderung des Vertrages bevollmächtigt sind.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Ausführung der Leistung geeignete Nachunternehmer einzusetzen. Er wird dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Die Haftung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Ausführung wird davon nicht berührt.
4. Ergänzend zu VOB Teil B § 3 Nr. 4 wird, soweit notwendig, der Auftraggeber vor Beginn und unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten des Auftragnehmers ein Beweissicherungsverfahren für alle von den Arbeiten des Auftragnehmers unmittelbar und mittelbar betroffenen Bereiche gemäß VOB Teil B § 3 Nr. 4 durchführen lassen.
5. Der Auftraggeber stellt auf Verlangen des Auftragnehmers eine Zahlungssicherheit entsprechend VOB Teil B § 17 in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme.
6. Dienen Vertragsleistungen als Baubehelf (z. B. zur Baugrubensicherung) und sollen die dazu verwendet Materialien nach dem Vertrag ganz oder teilweise wieder entfernt werden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Abnahme gemäß VOB Teil B § 12, sobald der Baubehelf fertiggestellt ist und den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck erfüllt.
7. Das Baugrundrisiko liegt beim Auftraggeber. Dies gilt auch für das unerwartete Auftreten von aggressiven Wässern und Böden.
8. Sämtliche Leistungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit kontaminierten Stoffen und Kampfmitteln aus dem Bereich des Bauherrn und/oder Auftraggebers sind nur Vertragleistung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
9. Werden trotz Verwendung von Geräten oder Verfahren nach dem Stand der Technik zusätzliche spezielle Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwand) aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Anordnungen erforderlich und sind diese vertraglich nicht vereinbart, so trägt der Auftraggeber die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten.
10. Sollen durch Tiefbauarbeiten Grundstücke in Anspruch genommen werden, die nicht im Eigentum des Bauherrn stehen, so hat der Auftraggeber vor Ausführung dieser Leistungen schriftliche Genehmigungen vorzulegen. Im Fall einer Dauerbeanspruchung (z. B. Daueranker, Injektionskörper) sind entsprechende grundbuchmäßige Dienstbarkeiten der betroffenen Eigentümer beizubringen. Damit zusammenhängende Kosten, Mieten oder Abfindungen trägt der Auftraggeber.

Allgemeine technische Bedingungen für Spezialtiefbauarbeiten (ATB)

Nachfolgend aufgeführte Lieferungen und Leistungen sind für die Ausführung der Spezialtiefbauarbeiten notwendig. Soweit sie nach dem Leistungsverzeichnis nicht Aufgabe des Auftragnehmers sind, werden sie nach Wahl des Auftraggebers von ihm für den Auftragnehmer kostenlos und rechtzeitig erbracht oder anderweitig beauftragt.

1. Bereitstellen und Unterhalten eines höhengleichen, waagerechten, ebenen, entwässerten, tragfähigen und befestigten Arbeitsplanums für die zur Ausführung der Leistung einschließlich der Rückbauarbeiten eingesetzten Geräte. Die Dimension des Arbeitsplanums sowie die technischen Daten der Geräte werden vom Auftragnehmer angegeben. Dies gilt sinngemäß für Podeste, Rampen und Arbeitsgerüste.
2. Herstellen, Unterhalten und Wiederherstellen von unfallsicheren Zufahrtswegen und Brücken, auch auf fremden Grundstücken, für alle Baustellen Transporte bis zu den Einsatzstellen. Die max. Steigung der Zufahrten beträgt 1:8. Gestellen von erforderlichen Transport- und Hebegeäten bei fehlenden Zufahrtsmöglichkeiten.
3. Bereitstellen von Anschlüssen und Lieferung von Strom und Wasser, max. 3 m vom jeweiligen Arbeitsbereich entfernt. Die erforderlichen Anschlusswerte betragen, soweit nicht anders vereinbart:
Für Strom: 380 V/50 Hz/mindestens 20 KW
Für Wasser: 6 bar/mindestens 2 Zoll.
4. Feststellen, Angeben, Markieren und erforderlichenfalls Stillegen bzw. Blindschließen und/oder Verlegen von Frei- und Erdleitungen aller Art sowie von Einbauten (z. B. unterirdische Bauwerke, Behälter), soweit sie durch die Arbeiten des Auftragnehmers beeinträchtigt werden können oder die Bewegungsfreiheit der Geräte behindern. Der Auftraggeber haftet für Schäden an Erdleitungen und Einbauten im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine, wenn deren Vorhandensein und/oder Lage vor Beginn der Arbeiten nicht bekannt gemacht wurde und der Auftragnehmer auch sonst keine Kenntnis davon hatte oder haben musste.
5. Ergänzend zu VOB Teil B § 3 Ziff.2 Sicherung der Hauptachsen, Einzelpunkte und Höhenfestpunkte mittels Schnurgerüst oder vergleichbarer Methode.

6. Gestellen von Sanitäreinrichtungen.
7. Laufende Beseitigung und Entsorgung von gefördertem Spül- und Bohrgut sowie Grund- und Oberflächenwasser.

Spezielle technische Bedingungen für Bohr-, Bohrpfahl- und Bohrpfahlwandarbeiten (STB-BP)

1. Nebenleistungen

1. Einhalten einer plangemäßen Höhe der Pfahloberkante bis zu 50 cm über Sollhöhe bei erforderlicher Leerbohrung.
2. Einbauen der Bewehrungskörbe oder Träger mit einer Höhentoleranz von ± 20 cm bzw. ± 2 % der Korb-/Trägerlänge. Der größere Wert ist maßgebend. (Bei schwimmender Bewehrung verdoppeln sich die Toleranzen.)
3. Beton- und ggf. Stützflüssigkeitsmehrverbrauch bis zu 10 % des theoretischen Pfahlvolumens.

2. Besondere Leistungen

1. Liefern und Einbauen von Aussparungen (z. B. für Decken- und Sohlanschlüsse) und der hierfür notwendigen Anschlussbewehrung.
2. Bodenbedingter Beton- und ggf. Stützflüssigkeitsmehrverbrauch bei Überschreiten des oben unter Nr. 1, Ziff. 3 genannten Wertes.
3. Anpassen der Stützflüssigkeit bei vom Leistungsverzeichnis abweichenden Baugrundverhältnissen.
4. Abstemmen des Überbetons am Pfahlkopf bis zur plangemäßen Höhe, Herrichten der Anschlussbewehrung sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
5. Beseitigen der unbrauchbaren Stützflüssigkeit und des mit Stützflüssigkeit vermengten Bodens.
6. Herstellen und Abbrechen der Bohrschablone sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
7. Reinigen der freigelegten Ansichtsflächen, Abstemmen von Vorwüchsen sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
8. Freilegen von Aussparungskörpern und Anschlussbewehrungen in den Pfählen sowie Beseitigen der anfallenden Materialien.
9. Statische und/oder dynamische Probelastungen sowie Integritätsprüfungen.

3. Aufmaß und Abrechnung

Ergänzend zu ATV DIN 18301, Abschn. 5:

Pfahlänge: von plangemäßer Oberkante bis vorgeschriebener Unterkante des Pfahles.

Leerbohrung: von Oberkante Bohrplanum/Bohrschablone bis zur plangemäßen Oberkante Pfahlkopf.

Stahlgewicht: unter Ansatz der statisch erforderlichen Pfahlbewehrung und der konstruktiven Einbauteile für die Bewehrungskörbe, wie z. B. Aussteifungsringe, Aufstandskreuze, Abstandshalter.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Lage der Bohrungen

Vor Beginn der Bohrarbeiten hat der Auftragnehmer Lage und Höhe der von Auftraggeber angegebenen Ansatzpunkte zu übernehmen. Soweit es für das Einmessen der Bodenschichten, der Wasserspiegel und der Bohrtiefen erforderlich ist, hat der Auftragnehmer an den Bohrstellen Höhenpunkte herzustellen. Die Lage der Bohrlöcher und die Höhe ihrer Ansatzpunkte sind im Lageplan einzutragen.

3.2 Bohrverfahren, Bohrgeräte

- 3.2.1 Bei Bohrungen zur Untersuchung des Untergrundes müssen das Bohrverfahren und die Entnahmegereäte den Anforderungen der DIN 4021 „Baugrund – Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben“ entsprechen.
- 3.2.2 Bei allen anderen Bohrungen sind die Wahl des Bohrverfahrens und –ablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Bohrgeräte Sache des Auftragnehmers.
- 3.2.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung von Bohrspülungen mit Spülmittelzusätzen ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.2.4 Wenn die Möglichkeit besteht, dass der Boden im Bohrloch auftreibt oder seitlich eintreibt (instabil wird), ist unter Wasserauflast zu bohren. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen, z. B. Spülungseinsätze, Verrohrungen, sind gemeinsam festzulegen. Diese sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2.5 Bei Absenkung des Wasserspiegels im Bohrrohr für das Herstellen von Ortbetonpfählen ist DIN 4014 „Bohrpfähle – Herstellung, Bemessung und Tragverhalten“ zu beachten.

3.3 Feststellen der Bohrergebnisse

- 3.3.1 Bei Bohrungen zur Untersuchung des Untergrundes sind Bohrproben und, soweit vereinbart, Sonderproben nach DIN 4021 zu entnehmen, zu kennzeichnen, zu behandeln und zu verwahren sowie ein Schichtenverzeichnis nach DIN 4022-1 bis DIN 4022-3 „Baugrund und Grundwasser – Benennen und Beschreiben von Boden und Fels“ zu führen. Bei anderen Bohrungen sind Bohrproben und Schichtenverzeichnisse Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.2 Zeichnerische Darstellungen müssen DIN 4023 „Baugrund- und Wasserbohrungen – Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse“ entsprechen; die Lieferung ist eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.3 Außergewöhnliche Erscheinungen, z. B. in der Beschaffenheit und Farbe des Bodens, im Geruch oder in der Färbung des Wassers, Wasser- oder Bodenaustrieb, Austreten des Wasser über Gelände, starkes Absinken des Wasserspiegels.

4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:
- 4.1.1 Beseitigen einzelner Sträucher und einzelner Bäume bis zu 0,1 m Durchmesser, gemessen 1 m über dem Erdboden, der dazugehörigen Wurzeln und Baumstümpfe sowie von einzelnen Steinen und Bauwerksresten bis zu 0,03 m³ Rauminhalt^[1] zum Herstellen des Bohrplanums, soweit hierfür keine weiteren Erdarbeiten auszuführen sind.
 - 4.1.2 Vorhalten, Füllen und Beschriften der Behälter für Boden-, Wasser- und Gasproben, sofern sie nicht schadstoffbelastet sind.
 - 4.1.3 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw. nach § 3 Nr. 4 VOB/B.
 - 4.1.4 Umstellen der Bohreinrichtung von Bohrloch zu Bohrloch, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.2.
 - 4.1.5 Entsorgen der mit Spülmittelzusätzen versehenen Bohrspülung, soweit die Zusätze nicht vom Auftraggeber verlangt sind.

[1] 0,03 m³ Rauminhalt entspricht einer Kugel mit einem Durchmesser von ≈ 0,4 m.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:

- 4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.2.4, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4, 3.5 und 3.6.
- 4.2.2 Umstellen der Bohreinrichtung von Bohrloch zu Bohrloch und Umrüstung der Bohreinrichtung aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 4.2.3 Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Spritzschutz- oder Lärmschutzeinrichtungen.
- 4.2.4 Entnahme von Gasproben, Feststellen der Gasart, der Gasmenge und des Gasdrucks.
- 4.2.5 Vorhalten, Füllen und Beschriften der Behälter für schadstoffbelastete Boden-, Wasser- und Gasproben.
- 4.2.6 Liefern von Behältern für Boden-, Wasser- und Gasproben.
- 4.2.7 Verpacken und Transportieren von Proben
- 4.2.8 Wasserstandsmessungen in benachbarten Brunnen und Gewässern sowie fortlaufende Messungen im Bohrloch.
- 4.2.9 Ausschachten von Schutt.
- 4.2.10 Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Flächen.
- 4.2.10.1 Zeitweiliges oder dauerndes Belassen der Bohrröhre im Boden und Vorhalten besonderer Röhre und Filter für Beobachtungen.
- 4.2.11 Abfuhr des übriggebliebenen Bohrgutes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.5.
- 4.2.12 Entsorgen der mit Spülmittelzusätzen versehenen Bohrspülung, soweit die Zusätze vom Auftraggeber verlangt sind.
- 4.2.13 Anpassen der Stützflüssigkeit bei von der Leistungsbeschreibung abweichenden Baugrundverhältnissen.
- 4.2.13.1 Entsorgen des mit Stützflüssigkeit vermengten Bodens, wenn der Auftraggeber eine flüssigkeitsgestützte Bohrung gefordert hat.
- 4.2.14 Maßnahmen am offenen Bohrloch zur Durchführung von Messungen und Untersuchungen.

5. Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

- 5.1 Bohrungen, die aufgegeben werden müssen, und im Boden verbleibende Röhre einschließlich Rohrverbindungen, die nicht gezogen werden können, werden abgerechnet wie ausgeführte Leistungen, es sei denn, dass die Ursache der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- 5.2 Die Bohrlänge wird ermittelt vom plangemäßen Bohransatzpunkt bis zur vereinbarten Endteufe.
- 5.3 Die Länge von Bohrschablonen bei Bohrpfahlwänden wird in der Achse der Wand gemessen.

6. Datenschutz

- 6.1 Personenbezogene Daten werden erhoben, gespeichert, genutzt und sofern erforderlich, Mitarbeitern sowie Vertragserfüllungshelfern zur Verfügung gestellt.
- 6.1.1 Die Datenverarbeitung erfolgt in Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der STB Wöltjen GmbH.
- 6.1.2 Sie sind gemäß § 34 BDSG jederzeit berechtigt, gegenüber der STB Wöltjen GmbH um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.
- 6.1.3 Gemäß § 35 BDSG können Sie jederzeit gegenüber der STB Wöltjen GmbH die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.
- 6.1.4 Es ist nicht garantiert, dass die Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.
- 6.1.5 Sie können jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und der Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen oder diese einschränken. Dieser Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die STB Wöltjen GmbH übermittelt werden. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen.